332/MIT

### Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxxxx, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 wird nach der Z 23 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 24 angefügt:
- "24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 1, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen."
- 2. § 14 Tarifpost 8 lautet:

### "8 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)	
1. Durchreisevisum (Visum B)	10 ECU;
2. Reisevisum (Visum C)	
a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen	25 ECU;
b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen	30 ECU;
c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen,	
beginnend mit der zweiten Einreise	35 ECU;
d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer	
von einem Jahr	50 ECU;
e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer	
bis zu fünf Jahren	50 ECU
	plus 30 ECU
	für jedes
	zusätzliche
	Jahr.
3. Sammelvisum	
a) Durchreisevisum (Visum B) für 5 bis 50 Personen	10 ECU
	plus 1 ECU pro
	Person,

b) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für	
ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen	. 30 ECU
	plus 1 ECU pro
	Person,
c) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr al	s
zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen	. 30 ECU
	plus 3 ECU pro
	Person.
4. Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C)	
a) mit räumlich beschränkter Gültigkeit	50 v.H. der für
	die betreffende
	Visakategorie
	(B oder C)
	geltenden
	Gebühr,
b) an der Grenze ausgestellt	. das Zweifache
	der für die
	betreffende
	Visakategorie
	(B oder C)
	geltenden
	Gebühr.
5. Aufenthaltsvisum (Visum D)	. 600 S.

- (2) Von den Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes sind befreit
  - 1. Einreisetitel gemäß Abs. 1, wenn diese der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dienen;
  - 2. Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern Gegenseitigkeit besteht.
- (3) Die Gebührenschuld für die Erteilung von Einreisetiteln gemäß Abs. 1 entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Einreisetitel ausgestellt wird. Die Gebühren sind vom Gebührenschuldner durch Barzahlung bei der den Einreisetitel erteilenden Behörde zu entrichten. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf den Einreisetitel nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen. Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde hat die Gebühr für die in einem Kalendervierteljahr erteilten Visa bis zum 15. Tag

des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführen.

(4) Erteilung eines Aufenthaltstitels	
1. befristeter Aufenthaltstitel	480 S,
2. unbefristeter Aufenthaltstitel	1.050 S."
3. § 14 Tarifpost 9 lautet:	
"9 Reisedokumente	
(1) Reisepässe	
1. Gewöhnlicher Reisepaß, Fremdenpaß, Konventionsreisepaß	490 S,
Verlängerung der Gültigkeitsdauer	. 390 S,
3. Erweiterung des Geltungsbereiches	375 S,
4. Nachträgliche Miteintragung von Kindern	195 S,
<ol><li>sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen,</li></ol>	
ohne Rücksicht auf deren Anzahl	180 S.
(2) Paßersätze	
1. Personalausweis	320 S,
2. Sammelreisepaß	300 S,
	plus 15 S pro Person,
	mindestens jedoch
	70 S,
3. sonstiger Paßersatz (z.B. Grenzkarte, Ausflugsschein)	
a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt	10 S,
b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt	
- bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr	20 S,
<ul> <li>bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr</li> </ul>	30 S,
c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im	
Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugs-	
schein) je Person	15 S.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben

des Bundes befreit.

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird. Die Gebühr ist bei der ausstellenden Behörde durch Barzahlung zu entrichten. Die Behörde kann die Gebührenentrichtung auch durch Verwendung einer Eurocheque Karte mit Bankomatfunktion vorsehen. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen.
- (5) Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde hat die Gebühr für die in einem Kalendervierteljahr ausgestellten Reisedokumente abzüglich des Pauschalbetrages gemäß Abs. 6 bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführen.
- (6) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokumentes durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

In den Fällen des Abs. 2 Z 3 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu."

4. Im § 14 wird nach der Tarifpost 15 folgende Tarifpost 16 angefügt:

### "16 Führerscheine

(1) Führerscheine, ausgestellt

5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere	
Klassen oder Unterklassen	. 540 S,
6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen,	
ohne Rücksicht auf ihre Anzahl	. 540 S.
(2) 1. Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen in einem	
Führerschein, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl	360 S,
2. Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf	
der Entziehungsdauer	410 S.
(3) Ausstellung eines Mopedausweises	690 S.
(4) Ausstellung eines Internationalen Führerscheines	360 S.
(5) Die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Amtshandlungen sind von den Verwades Bundes befreit.	altungsabgaben

- (6) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners, der Entrichtung und der Erstattung der Gebühr sowie des Pauschalbetrages gilt § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Pauschalbetrag in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 je Schrift 200 S, in allen anderen Fällen 180 S je Schrift oder Amtshandlung beträgt."
- 5. § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24, Tarifpost 8, 9 und 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx, treten mit 1. Juli 1999 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem 30. Juni 1999 eingebracht wird."

### Vorblatt

### Probleme:

- a) Bei der Ausstellung von Reisedokumenten und Führerscheinen fallen derzeit verschiedene gebührenpflichtige Schriften (zB Eingaben, Beilagen, Zeugnisse) an; daneben werden auch Bundesverwaltungsabgaben erhoben. Die Gebühren werden in Stempelmarken, die Bundesverwaltungsabgaben in Stempelmarken, in bar oder mit Erlagschein entrichtet.
- b) Die geltende Rechtslage hinsichtlich der Visagebühren entspricht nicht den Schengener Übereinkommen.

### Ziele:

- a) Vereinfachung durch Anknüpfung der Gebührenpflicht ausschließlich an die behördliche Erledigung und Entrichtung der Gebühr ohne Verwendung von Stempelmarken.
- b) Hinsichtlich der Visagebühren Anpassung an zwingende Regelungen der Schengener Übereinkommen.

### Lösungen:

- a) Zusammenführung der Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu einer Abgabe, deren Entrichtung entweder durch Barzahlung oder durch Verwendung einer Eurochequekarte mit Bankomatfunktion erfolgen soll.
- b) Übernahme des Gebührentarifs nach den Schengener Übereinkommen.

### Alternativen:

- a) Beibehaltung der Vergebührung jeder einzelnen Schrift und weiterhin Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken sowie der daneben jeweils zu entrichtenden Bundesverwaltungsabgabe.
- b) Keine.

2

### Kosten:

Der Entwurf ist weitgehend aufkommensneutral. Einer Einsparung bei den Druck- und Vertriebskosten für Stempelmarken steht ein nicht quantifizierbarer erhöhter Personalaufwand gegenüber.

### **EU-Konformität:**

Die beabsichtigten Regelungen stehen nicht in Widerspruch zu EU-Vorschriften, sondern dienen zum Teil der Umsetzung von EU-Recht.

### Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Inkraftsetzung der Schengener Übereinkommen für Österreich und die Einführung eines einheitlichen Visums durch die Schengener Vertragsparteien, das zur Einreise in das Gebiet der Vertragsparteien und zum freien Grenzübertritt innerhalb dieses Gebietes berechtigt, erfordert die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen. Auf dem Gebiet der Gebühren und der Bundesverwaltungsabgaben wird die Anpassung, soweit es sich um die Ausstellung dieser Visa durch Inlandsbehörden handelt, durch die entsprechenden Änderungen des Gebührengesetzes 1957 vorgenommen. Dabei sind die Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997, vor allem über die Kategorisierung der verschiedenen Arten von Sichtvermerken, zu berücksichtigen.

Bei der Ausstellung von Reisepässen, Paßersätzen, Führerscheinen und deren Änderungen oder Ergänzungen fallen nach der derzeitigen Rechtslage einerseits verschiedenartige Schriften an (Eingaben, Beilagen, Zeugnisse), die Gebührenpflicht begründen, andererseits ist daneben für die jeweilige Amtshandlung der Ausstellung dieser Dokumente eine Bundesverwaltungsabgabe zu entrichten. Die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 sind derzeit durch Anbringen von Bundesstempelmarken auf der entsprechenden Schrift, die Bundesverwaltungsabgaben entweder durch im Verwaltungsakt anzubringende Bundesstempelmarken, in bar bei der ausstellenden Behörde oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten.

Durch die gegenständliche Novelle sollen anstatt der Kumulierung verschiedener Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben pauschalierte Gebührentarife für Reisepässe, Paßersätze, Führerscheine und deren Änderungen oder Ergänzungen geschaffen werden. Die Gebührenpflicht soll an die auszustellenden Schriften oder an die vorgenommenen Amtshandlungen geknüpft werden; bei Versagung der Ausstellung einer solchen Schrift ist keine Gebührenpflicht gegeben. Mit diesen Pauschalgebühren sollen die üblicherweise anfallenden Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben abgegolten sein. Die Höhe der pauschalierten Gebühren für Reisepässe, Paßersätze, Führerscheine und deren Änderungen oder Ergänzungen orientiert sich an den im Durchschnitt bei der Ausstellung dieser Schriften bei den Behörden anfallenden Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Die Vornahme der diesbezüglichen Amtshandlungen soll von den Bundesverwaltungsabgaben befreit werden.

Die pauschalierten Gebühren sollen nicht in Bundesstempelmarken, sondern entweder in bar oder - soweit dies möglich ist - mit Eurocheque Karte mit Bankomatfunktion bei der die jeweilige Schrift ausstellenden Behörde eingezahlt werden. Dadurch entfällt für diese Schriften die von der Öffentlichkeit weitgehend als antiquiert abgelehnte Abgabenentrichtung in Bundesstempelmarken.

Werden Reisepässe, Paßersätze oder Führerscheine von einer Landes- oder Gemeindebehörde ausgestellt oder nimmt diese Änderungen oder Ergänzungen in diesen Schriften vor, so soll ein den bisherigen Bundesverwaltungsabgaben entsprechender Pauschalbetrag dem Rechtsträger dieser Behörde verbleiben.

### Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24):

Mit dieser Bestimmung werden Eingaben um Ausstellung von Einreisetiteln (Visa), Reisepässen, Paßersätzen, Führerscheinen sowie um Änderungen oder Ergänzungen in diesen Schriften von den Stempelgebühren befreit.

### Zu Z 2 (§ 14 Tarifpost 8):

Im Zusammenhang mit den Schengener Übereinkommen ist es erforderlich, die einheitlichen Visagebühren für Visa mit Geltung im gesamten Hoheitsbereich der Schengener Vertragsstaaten entsprechend dem Beschluß des Exekutivausschusses der Schengener Vertragsstaaten vom 14. Dezember 1993 betreffend die Harmonisierung der Gebühren der Sichtvermerkserteilung, gemäß den Artikeln 9 und 17 Abs. 3 lit d des Schengener Durchführungsübereinkommens und gemäß der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Schengener Vertragsparteien in Österreich einzuführen und das Gebührengesetz 1957 entsprechend zu novellieren. Die unterschiedlichen Kategorien von Schengen-Visa beruhen auf den Vorgaben des Schengen-Tarifs. Neben den im Abs. 1 angeführten Gebühren fallen für die Erteilung eines Einreisetitels keine weiteren Gebühren oder Bundesverwaltungsabgaben an. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Visagebühr sind im wesentlichen durch den Schengen-Tarif vorgegeben.

Entsprechend den Schengen Regelungen dürfen künftig Sichtvermerke in gewöhnlichen Reisepässen für die Staatsangehörigen jener Staaten nicht mehr gebührenfrei sein, die diesbezüglich bisher Österreichern Gebührenfreiheit gewährt haben.

Die Gebühr ist bar bei der den Einreisetitel erteilenden Behörde einzuzahlen; diese hat die Gebühr für alle in einem Kalendervierteljahr erteilten Einreisetitel in einem Gesamtbetrag spätestens zu dem im Gesetz jeweils angeführten Termin an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführen.

Mit der im Abs. 4 vorgesehenen Regelung wird das Gebührengesetz 1957 nur an die Diktion des Fremdengesetzes 1997 angepaßt; materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### Zu Z 3 und 4 (§ 14 Tarifpost 9 und 16):

Mit dieser Bestimmung soll eine Pauschalgebühr für Reisepässe, Paßersätze, Führerscheine sowie deren Änderungen oder Ergänzungen normiert werden. Neben dieser Gebühr fallen keine weiteren Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und auch keine Bundesverwaltungsabgaben an.

Die Gebühr soll nunmehr entweder durch Barzahlung bei der ausstellenden Behörde oder - wenn bei dieser Behörde die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bestehen - auch durch Verwendung einer Eurocheque Karte mit Bankomatfunktion entrichtet werden können. Die Behörde hat die Gebühr für alle in einem Kalendervierteljahr ausgestellten Schriften und vorgenommenen Amtshandlungen in einem Gesamtbetrag spätestens zu dem im Gesetz jeweils angeführten Termin an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien zu überweisen.

Für von Landesbehörden oder von Behörden von Städten mit eigenem Statut ausgestellte gebührenpflichtige Schriften steht der betreffenden Gebietskörperschaft jeweils ein Pauschalbetrag in der Höhe der bisher zugeflossenen Bundesverwaltungsabgabe zu; der an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführende Gesamtbetrag an Gebühren vermindert sich um diese Pauschalbeträge. Entsprechendes gilt bei Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen in den genannten Schriften.

### Zu Z 5 (§ 37 Abs. 3):

4

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Pauschalgebühren des § 14 Tarifposten 8 Abs. 1, 9 und 16 sollen auf Schriften und Amtshandlungen anzuwenden sein, die nach dem 30. Juni 1999 beantragt werden.

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## Gebührengesetz 1957

## **Geltendes Recht**

# Vorgeschlagener Text

# § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24

24. Ansuchen um Ausstellung und Vomahme der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 1, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen.

### § 14 Tarifpost 8

# 8 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum) 1. Durchreisevisum (Visum B)	a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen	c) für den Aufenmann 25 zu 30 hagen mit niet mehr zum 35 ECU; reisen, beginnend mit der zweiten Einreise	von einem Jahr	bis zu fünf Jahren 50 ECU	für jedes	zusätzliche	Jahr.
(1) Erteilung eines Einrei: 1. Durchreisevisum (Visu 2. Reisevisum (Visum C)	a) für den Aufe b) für den Aufe	reisen, beginne d) für die mehr	von einem Jahr e) für die mehn	bis zu fünf Jahr			

neu

Nen

halt bis zu in für 5 bis 50	plus 1 ECU pro Person,		30 ECU	plus 3 ECU	pro Person.	sum (visum C) 50 v.H. der	treffende	Visakate-	gorie (B	oder C)	geltenden	Gebühr,	das Zwei-	fache der	für die be-	treffende	Visakate-	gorie (B	oder C)	gettenden	Gebuni.	
<ul><li>b) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu</li><li>30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50</li></ul>		c) Reisevisum (Visum C) für den Aufenthalt bis zu	30 Tagen rur menr als zwei Einreisen rur 5 bis 50 Personen			4. Dukullelsevisulli (visulli b) odel neisevisulli (visulli c) a) mit räumlich heschränkter Güttickeit						:	b) an der Grenze ausgestellt									5. Aurenmaitsvisum (visum U)

(2) Von den Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes sind

außenpolitischer, entwicklungspolitischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dienen; 2. Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofem Gegenseitigkeit besteht. 1. Einreisetitel gemäß Abs. 1, wenn diese der Wahrung kultureller,

Zahlung der Gebühr aushändigen. Der Rechtsträger der ausstellenden Monats an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuem in Wien Behörde hat die Gebühr für die in einem Kalendervierteljahr erteilten Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Einreisetitel ausgestellt wird. Die Gebühren sind vom erteilenden Behörde zu entrichten. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten (3) Die Gebührenschuld für die Erteilung von Einreisetiteln gemäß sinngemäß. Die Behörde darf den Einreisetitel nur nach erfolgter Visa bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Abs. 1 entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) durch die Gebührenschuldner durch Barzahlung bei der den Einreisetitel abzuführen.

# 2. unbefristeter Aufenthaltstitel 1.050 S. 1.050 S. (4) Erteilung eines Aufenthaltstitels

### § 14 Tarifpost 9

## 9 Reisedokumente

Reisedokumente

§ 14 Tarifpost 9

1) 1 Deisensses sowie die Vertsprang ihrer Gilliakeitsderer	(1) Boicocáco
(1) I. Neisepasse sowie die Verlangelung inner Odnughensdate oder die Erweiterung ihres Geltungsbereiches	( i ) Keischasse 1. Gewöhnlicher Reisepaß, Fremdenpaß, Konventionsreise-
2. Paßersätze sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer 120 S;	paß
Sichtvermerke und Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen	3. Sichtvermerke und Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen 2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer
a) befristete	480 S, 3. Erweiterung des Geltungsbereiches
b) unbefristete	1.050 S. 4. Nachträgliche Miteintragung von Kindem
(2) Gebührenfrei sind	5. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen,
1. Diplomaten- und Dienstpässe;	ohne Rücksicht auf deren Anzahl 180 S.
<ol><li>Sichtvermerke, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist;</li></ol>	
3. Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger (§ 30 des	(2) Paßersätze
Paßgesetzes, BGBI. Nr. 422/1969).	1. Personalausweis 320 S,
	4 1111

	320 S,	3008	plus 15 S
	, Personalausweis	2. Sammelreisepaß 300 S,	
s (2) Paßersätze	1. Personalaus	2. Sammelreise	
(Z)	<del>-</del>	7	

pro Person

mindestens jedoch 70 S.

170 S		10 S,		<b>20</b> S,	30 S			15 S.
S 2 S jedoch 70 S	3. sonstiger Paßersatz (z.B. Grenzkarte, Ausflugsschein)	a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt	b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt	- bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr	- bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr 30 S,	c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im	Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugs-	schein) je Person 15 S.

- (3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird. Die Gebühr ist bei der ausstellenden Behörde durch Barzahlung zu entrichten. Die Behörde kann die Gebührenentrichtung auch durch Verwendung einer Eurocheque Karte mit Bankomatfunktion vorsehen. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen.
- (5) Der Rechtsträger der ausstellenden Behörde hat die Gebühr für die in einem Kalendervierteljahr ausgestellten Reisedokumente abzüglich des Pauschalbetrages gemäß Abs. 6 bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien abzuführen.

4

သ

In den Fällen des Abs. 2 Z 3 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.

### § 14 Tarifpost 16

## 16 Führerscheine

	ഗ	Ś		တ်		ഗ				S		S			S	
	660 S,	540 S		<b>6</b> 60 S,		540 S,			_	3		540 S			360 S	
(1) Führerscheine, ausgestellt	Lenkberechtigung	2. als Duplikat	3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenk-	berechtigung 6	4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberech-	:	ausgenommen solche gemäß §§ 20 Abs. 4 oder 21 Abs. 2	FSG, BGBI. I Nr. 120/1997, in der jeweils geltenden Fassung,	5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere	Klassen oder Unterklassen540 S	6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen,	ohne Rücksicht auf ihre Anzahl	:	(2) 1. Vomahme von Änderungen oder Ergänzungen in einem	Führerschein, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl	2 Wiederansfolgung des Einkrerscheines nach Ahlauf

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 angeführten Amtshandlungen sind von den

Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(6) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners, der Entrichtung und der Erstattung der Gebühr sowie des Pauschalbetrages gilt § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Pauschalbetrag in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 je Schrift 200 S, in allen anderen Fällen 180 S je Schrift oder Amtshandlung beträgt.

### § 37 Abs. 3

(3) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24, Tarifpost 8, 9 und 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx, treten mit 1. Juli 1999 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung nach dem 30. Juni 1999 eingebracht wird